

Hinsichtlich der Rabattgewährung an das Publikum hat der Verein schon von früher her eine besondere Stellung eingenommen. Er hat es nämlich besonders als innerhalb seiner Zwecke liegend erachtet, die sogenannte Schleuderei zu bekämpfen. Als principielle Schleuderer gelten ihm solche Sortimentbuchhändler, welche von dem ihnen selbst von den Verlegern gewährten, oft ein Viertel bis ein Drittel des Ladenpreises betragenden Rabatte dem Publikum einen größeren Antheil gewähren, als der Verein — im Interesse der Erhaltung eines soliden und lebensfähigen Sortiments besonders auch an kleineren Orten — für zulässig erachtet und deshalb seinen Mitgliedern vorschreibt. Grundsätzlich gebrauchte dabei der Verein — wie er übrigens an mehreren, unten noch in anderem Zusammenhange näher zu erwähnenden Stellen ausdrücklich erklärte — die Worte »Schleuderei« und »(principielle) Schleuderer« nicht im Sinne des allgemeinen, sondern lediglich im Sinne des buchhändlerischen Sprachgebrauchs, nämlich zur Bezeichnung eines Sortimenters, welcher gegen die vom Vereine festgestellten und für den Verkehr des Sortimenters mit dem Publikum geltenden Normen verstößt, so daß durch jene Bezeichnungen weder die (bürgerliche) Ehre des Betreffenden, noch seine Kreditwürdigkeit irgendwie in Zweifel gezogen werden sollte.

Zu wirksamer Bekämpfung der Schleuderei legen die Satzungen in § 3 Ziffer 4, 5 und 6 den Mitgliedern die Pflicht auf:

»jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form zu unterlassen«, »bei Verkäufen an das Publikum — mit gewissen, hier nicht weiter in Betracht kommenden Einschränkungen . . . die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten —«, und »gegen den Willen des Verlegers den Verlag desselben an solche Buchhändler und Wiederverkäufer, welche vom Börsenvereinsvorstande oder durch die Hauptversammlung von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen sind, sowie an solche Vereine, welche Bücher und Zeitschriften mit unzulässig hohem Rabatt abgeben, nicht zu liefern«.

Außerdem trifft nach Ziffer 3 desselben Paragraphen jedes Mitglied die weitere Pflicht:

»für seine Person, sowie für seine Handlung, beziehungsweise für die Handlung, welcher er als Theilhaber oder verantwortlicher Leiter angehört, die Satzungen des Börsenvereins, sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlungen und des Vorstandes pünktlich zu befolgen«.

In Uebereinstimmung hiermit wird in § 2 Ziffer 4 der Satzungen zur Aufnahme als Mitglied des Börsenvereins unter Anderem für erforderlich erklärt:

»die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken den Satzungen des Börsenvereins, sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlungen und des Vorstandes sich zu unterwerfen«.

Für den Fall, daß sich die Leitung einer Buchhandlung in den Händen eines Stellvertreters des Besitzers befindet, wird im Anschlusse hieran auch eine Erklärung der Handlung selbst erfordert, durch welche sich die letztere für die Dauer der Mitgliedschaft ihrer Leiter an die von denselben gegen den Börsenverein übernommenen Verpflichtungen gebunden erachtet.

Damit stimmt auch § 5 der Satzungen überein, welcher besagt, daß die Mitgliedschaft auf der Person ruht und jeder Inhaber, Theilnehmer oder verantwortliche Leiter einer Handlung mit seinem Eintritt in den Verein die Mitgliedschaft nur persönlich erwirbt, damit aber zugleich die von ihm vertretene Handlung gemäß § 2 Ziffer 4 verbindlich macht.

2. »Wegen geflißentlicher Nichtbeachtung der § 2 Ziffer 4 übernommenen Verpflichtung« kann nach § 8

Ziffer 1 der Satzungen die Ausschließung des betreffenden Mitglieds aus dem Börsenverein verfügt werden. Die Ausschließung hat selbstverständlich den Verlust der Rechte der Mitglieder zur Folge, und es bezieht sich dies nach § 4 Ziffer 4 und 6 vor allem auf

»die Benutzung des Deutschen Buchhändlerhauses und aller vom Vereine geschaffenen Anstalten und Einrichtungen, sowie auf den Bezug des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel«.

Mit dem Bezuge des Börsenblattes verbindet sich übrigens die satzungsgemäße Verpflichtung, dasselbe an Nichtbuchhändler nur mit Genehmigung des Vorstandes und an solche Buchhändler, deren Ausschließung aus dem Börsenvereine beschlossen wurde, überhaupt nicht mitzutheilen.

Nichtvereinsmitgliedern gegenüber nimmt der vorletzte Absatz desselben Paragraphen (4) die Haltung ein, daß ihnen ausnahmsweise mit Genehmigung des Vorstandes der Bezug des Börsenblattes, der Kataloge, sowie der übrigen Drucksachen des Börsenvereins und die Benutzung des Börsenblattes zu Inseraten gestattet werden darf, daß jedoch solchen Nichtmitgliedern, gegen welche im Falle der Mitgliedschaft nach § 8 der Satzungen das Ausschließungsverfahren angewendet werden dürfte, ebenso wie ausgeschlossenen Mitgliedern der Bezug des Börsenblattes und die Benutzung desselben zu Inseraten, sowie aller Vereinsanstalten und Einrichtungen unter allen Umständen versagt werden muß.

a. Die Rechte auf »die Benutzung des Buchhändlerhauses« in Leipzig ergeben sich im Einzelnen aus § 49 der Satzungen und betreffen hauptsächlich die Befugniß, im Falle der Mitgliedschaft persönlich, im entgegengesetzten Falle wenigstens durch solche Leipziger Kommissionäre, welche Mitglieder des Börsenvereins sind, während der alljährlich in Leipzig stattfindenden Buchhändlermesse die üblichen Abrechnungen vornehmen zu lassen.

Zu den sonstigen Vereinsanstalten und Einrichtungen des Börsenvereins gehören die Beförderung von Schriftstücken durch die Bestellanstalt im Buchhändlerhause und die Sortimentslieferung seitens der Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre.

b. Die Bestellanstalt ist an sich keine Anstalt des Börsenvereins selbst, wohl aber eine Anstalt des »Vereins der Buchhändler zu Leipzig«. Der letztere ist ebenfalls eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit, hat seinen Sitz gleichfalls in Leipzig und bildet für Leipzig den Ortsverein für Leipzig im Sinne von § 45 der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, woselbst bestimmt ist, daß »zur Förderung der besonderen geschäftlichen Aufgaben der verschiedenen Geschäftszweige des deutschen Buchhandels, zur Wahrung örtlicher Interessen und zur Unterstützung des Börsenvereins in seiner Vertretung der allgemeinen Interessen des deutschen Buchhandels« die Orts- und Kreisvereine, die Verlegervereine und der Leipziger Kommissionärverein als Vereinsorgane in der Richtung von § 13 Ziffer 4 der Satzungen dienen.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig ordnet im Uebrigen seine rechtlichen Beziehungen nach Innen und Außen durch seine am 21. Juni 1888 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Satzungen vom 23. April desselben Jahres und unterhält nach § 39 seiner Satzungen als besondere Vereinsanstalt die sogenannte Bestellanstalt. Diese wird nach § 34 Ziffer 2 dieser Satzungen von einem besonderen Ausschusse des Leipziger Buchhändlervereins verwaltet und hat nach dem oben angezogenen § 39 den Zweck, »den Austausch buchhändlerischer Geschäftspapiere, welcher den Mitgliedern des Vereins der Buchhändler zu Leipzig obliegt, in Gemäßheit der aufgestellten Geschäftsordnung zu bewirken«. Als Geschäftsordnung für die Bestellanstalt gilt an Stelle der seit dem 1. November 1888 gültig gewesenen und nunmehr ausdrücklich außer Gültigkeit gesetzten diejenige vom 15. März 1890, durch